

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 22. Dezember 2025**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)

vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Schulkindbetreuung an den öffentlichen Grundschulen, an der Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum mit Ausnahme der Grundschulen Bühl, Hirschau und Hagelloch als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen.
- (2) Mittagessen (Bestellung, Abbestellung, Bezahlung) wird an allen Grundschulstandorten von der Universitätsstadt Tübingen organisiert. Diesbezüglich gilt diese Satzung an allen Standorten und für alle Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.
- (3) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt grundsätzlich an mehreren zentralen Standorten im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen
- (4) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an den unter Absatz 1 genannten Grundschulen, der Primarstufe der Gemeinschaftsschule und dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum in Trägerschaft der Universitätsstadt Tübingen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung Betreuungsgebühren sowie für das Mittagessensangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehält, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art (Angebote) und Umfang (Anzahl der Wochentage) des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst

DocuSigned by:

Anja Degner-Bazmann

588AB6F5E9BF476...

sich nach dem Verpflegungsangebot. Näheres zu den Betreuungsangeboten der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung ergibt sich aus § 3 und § 4 der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)

- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird bzw. in dem das Kind für das Verpflegungsangebot angemeldet wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird, oder für den das Kind zulässiger Weise vom Verpflegungsangebot abgemeldet wird. In der Ferienbetreuung besteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Woche für die das Kind zulässiger Weise von der Ferienbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind

1. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz oder das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder eines Verpflegungsangebotes beantragt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Schulkindbetreuung werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Ferienzeiten sind sie für 10 Monate zu entrichten. Das den Gebühren zu Grunde liegende Betreuungsangebot richtet sich nach der Aufnahme des Kindes gemäß dem jeweiligen Betreuungsangebot gemäß § 3 und § 4 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung in jeweils gültiger Fassung.

Die monatliche Gebühr für die Betreuung an einem Tag pro Woche beträgt für die Angebote:

Frühbetreuung: 15,87 Euro

Mittagsbetreuung: 23,81 Euro

Nachmittagsbetreuung eine Stunde: 15,87 Euro

Nachmittagsbetreuung eineinhalb Stunden: 23,81 Euro

Nachmittagsbetreuung zwei Stunden: 31,75 Euro

Nachmittagsbetreuung zweieinhalb Stunden: 39,68 Euro

Spätbetreuung eine Stunde: 15,87 Euro

Spätbetreuung eineinhalb Stunden: 23,81 Euro

Spätbetreuung zwei Stunden: 31,75 Euro.

Die Höhe der Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Höhe der Gebühr für die Betreuung an einem Tag pro Woche multipliziert mit der Anzahl der gewählten Tage pro Woche.

Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

Die Monate August und September sind gebührenfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden in der Ferienbetreuung zusätzlich Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz als Wochengebühren erhoben.

Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 42,5 Stunden: 156,88 Euro

bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 47,5 Stunden: 175,34 Euro

(3) Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Mittagessensangebot erhoben.

Die Verpflegungskostenpauschalen betragen für die Inanspruchnahme des Mittagessens:

einmal wöchentlich	15 Euro / Monat
zweimal wöchentlich	30 Euro / Monat
dreimal wöchentlich	45 Euro / Monat
viermal wöchentlich	60 Euro / Monat
fünfmal wöchentlich	74 Euro / Monat.

Gebührenschuldner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard extra (KBC extra) ist, werden für die Dauer der Bewilligung von der Entrichtung der Verpflegungskosten befreit.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen ist für den Monat August und September keine Gebühr zu entrichten.

Wenn das Kind die Schulkindbetreuung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht, wird pro Woche ein Viertel der monatlichen Verpflegungskostenpauschale erstattet. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag oder Ferienzeiten liegen. Eine Erstattung ist außerdem ausgeschlossen, wenn der zu erstattende Betrag niedriger als 5 Euro ist.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Gebührenschuldner, die

- a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Hauptwohnsitz haben und
 - b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 105.000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 105.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,
- wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.000 Euro bemessen. Die Verpflegungskostenpauschalen werden nicht ermäßigt.

(2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehält, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3 b Einkommenssteuergesetz (EStG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß §§ 3 und 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahrs maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (3) Bei der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.
Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.
- (4) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 reduzierten Gebühren für die Betreuung an einem Tag pro Woche ergeben sich aus der der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentabellen für die Angebote der Schulkindbetreuung in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Höhe der ermäßigten Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Höhe der Gebühr für die Betreuung an einem Tag pro Woche multipliziert mit der Anzahl der gewählten Tage pro Woche. Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.
- (5) Für die Ferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 ergeben sich die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 reduzierten wöchentlichen Betreuungsgebühren aus der der Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührentabellen in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (6) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Für ein Kind mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII (Einschulung ab dem Schuljahr 2026/2027) wird die Betreuungsgebühr einkommensabhängig festgesetzt und kann auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) übernommen werden. Wenn für das Kind eine gültige KreisBonusCard vorgelegt wird und es den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung noch nicht erfüllt (Einschulung in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026) ist es von der Entrichtung der Betreuungsgebühren befreit. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Bewilligung.

Darüber hinaus können Gebühren ab schriftlicher Antragstellung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den

gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung entsteht zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung oder der Ferienbetreuung fernbleibt. Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht zum 1. des Monats für den die Verpflegung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Universitätsstadt Tübingen eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.
- (5) Bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 5 vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungskosten auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 5 Tagen / Jahr: um ein Viertel
mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte
mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel,
bei einem streikbedingten Wegfall an mindestens 20 Tagen / Jahr entfällt die Monatsgebühr.
- (6) Die Gebührenschuld entfällt nicht in Ferienzeiten. § 4 Abs. 1 Satz 7 und § 4 Abs. 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 7

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigungsverfahren

- (1) Das zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsangebot (Angebote und Anzahl der Wochentage) ergibt sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes für ein Betreuungsangebot gemäß § 3 und § 4 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung in jeweils gültiger Fassung. Die zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegung ergibt sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuldner können die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen. Eine Ermäßigung bei der Gebührenfestsetzung wird ab Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen. Für eine Berücksichtigung

der über 18 Jahre alten Kinder ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem sich die die Kindergeldzahlung ergibt. Auf Anforderung der Universitätsstadt Tübingen sind weitere Nachweise vorzulegen.

- (3) Hat ein Kind vor der Aufnahme in das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung oder in die Ferienbetreuung eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Universitätsstadt Tübingen besucht, kann bei Antragstellung von der Vorlage von Einkommensnachweisen abgesehen werden. Für die Ermäßigung wird die für den Besuch der Kindertageseinrichtung ermittelte Einkommensstufe zu Grunde gelegt. Die Universitätsstadt Tübingen ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben.
- (4) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind (insbesondere bei Veränderungen des Jahreseinkommens, der Kinderanzahl, des Wohnsitzes), unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. Eine Zunahme der Kinderzahl wird erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem die Änderung angezeigt wird.
- (5) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse der Gebührenschuldner geändert haben. Hierfür haben die Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderliche Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderzahl vorzulegen. Kommen die Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.
- (6) Ergibt eine Überprüfung gemäß Absatz 5, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen oder zur Kinderanzahl nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 4).

§ 8

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 30. Januar 2025 mit dem 31. Juli 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, 19. Dezember 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der die Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung**

Ermäßigte Gebühren für die Angebote der Schulkindbetreuung an einem Tag pro Woche

Jahreseinkommen	Frühbetreuung (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	1,92	1,53	1,15	0,77	0,38	0,00
bis 25.000	2,69	2,19	1,68	1,17	0,67	0,16
bis 30.000	3,47	2,85	2,24	1,63	1,02	0,40
bis 35.000	4,24	3,54	2,83	2,13	1,42	0,72
bis 40.000	5,02	4,23	3,45	2,67	1,88	1,10
bis 45.000	5,79	4,94	4,09	3,24	2,39	1,54
bis 50.000	6,57	5,66	4,76	3,85	2,94	2,04
bis 55.000	7,34	6,39	5,44	4,49	3,53	2,58
bis 60.000	8,12	7,13	6,14	5,15	4,16	3,17
bis 65.000	8,89	7,87	6,86	5,84	4,82	3,80
bis 70.000	9,67	8,63	7,59	6,54	5,50	4,46
bis 75.000	10,44	9,39	8,33	7,27	6,21	5,16
bis 80.000	11,22	10,15	9,08	8,02	6,95	5,88
bis 85.000	12,00	10,92	9,85	8,78	7,70	6,63
bis 90.000	12,77	11,70	10,62	9,55	8,47	7,40
bis 95.000	13,55	12,48	11,40	10,33	9,26	8,19
bis 100.000	14,32	13,26	12,19	11,13	10,06	9,00
bis 105.000	15,10	14,04	12,99	11,93	10,88	9,82
über 105.000	15,87	14,83	13,79	12,75	11,70	10,66

Jahreseinkommen	Mittagsbetreuung (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	2,87	2,30	1,72	1,15	0,57	0,00
bis 25.000	4,04	3,28	2,52	1,76	1,00	0,24
bis 30.000	5,20	4,28	3,36	2,44	1,52	0,61
bis 35.000	6,36	5,31	4,25	3,19	2,13	1,08
bis 40.000	7,53	6,35	5,18	4,00	2,83	1,65
bis 45.000	8,69	7,41	6,14	4,86	3,59	2,31
bis 50.000	9,85	8,49	7,13	5,77	4,41	3,06
bis 55.000	11,01	9,59	8,16	6,73	5,30	3,87
bis 60.000	12,18	10,69	9,21	7,72	6,24	4,75
bis 65.000	13,34	11,81	10,28	8,75	7,23	5,70
bis 70.000	14,50	12,94	11,38	9,82	8,25	6,69
bis 75.000	15,67	14,08	12,49	10,91	9,32	7,73
bis 80.000	16,83	15,23	13,63	12,02	10,42	8,82
bis 85.000	17,99	16,38	14,77	13,16	11,55	9,94
bis 90.000	19,16	17,55	15,93	14,32	12,71	11,10
bis 95.000	20,32	18,71	17,11	15,50	13,89	12,29
bis 100.000	21,48	19,89	18,29	16,69	15,10	13,50
bis 105.000	22,65	21,06	19,48	17,90	16,32	14,74
über 105.000	23,81	22,25	20,68	19,12	17,56	15,99

Jahreseinkommen	Nachmittagsbetreuung 1 Stunde (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	1,92	1,53	1,15	0,77	0,38	0,00
bis 25.000	2,69	2,19	1,68	1,17	0,67	0,16
bis 30.000	3,47	2,85	2,24	1,63	1,02	0,40
bis 35.000	4,24	3,54	2,83	2,13	1,42	0,72
bis 40.000	5,02	4,23	3,45	2,67	1,88	1,10
bis 45.000	5,79	4,94	4,09	3,24	2,39	1,54
bis 50.000	6,57	5,66	4,76	3,85	2,94	2,04
bis 55.000	7,34	6,39	5,44	4,49	3,53	2,58
bis 60.000	8,12	7,13	6,14	5,15	4,16	3,17
bis 65.000	8,89	7,87	6,86	5,84	4,82	3,80
bis 70.000	9,67	8,63	7,59	6,54	5,50	4,46
bis 75.000	10,44	9,39	8,33	7,27	6,21	5,16
bis 80.000	11,22	10,15	9,08	8,02	6,95	5,88
bis 85.000	12,00	10,92	9,85	8,78	7,70	6,63
bis 90.000	12,77	11,70	10,62	9,55	8,47	7,40
bis 95.000	13,55	12,48	11,40	10,33	9,26	8,19
bis 100.000	14,32	13,26	12,19	11,13	10,06	9,00
bis 105.000	15,10	14,04	12,99	11,93	10,88	9,82
über 105.000	15,87	14,83	13,79	12,75	11,70	10,66

Jahreseinkommen	Nachmittagsbetreuung 1,5 Stunden (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	2,87	2,30	1,72	1,15	0,57	0,00
bis 25.000	4,04	3,28	2,52	1,76	1,00	0,24
bis 30.000	5,20	4,28	3,36	2,44	1,52	0,61
bis 35.000	6,36	5,31	4,25	3,19	2,13	1,08
bis 40.000	7,53	6,35	5,18	4,00	2,83	1,65
bis 45.000	8,69	7,41	6,14	4,86	3,59	2,31
bis 50.000	9,85	8,49	7,13	5,77	4,41	3,06
bis 55.000	11,01	9,59	8,16	6,73	5,30	3,87
bis 60.000	12,18	10,69	9,21	7,72	6,24	4,75
bis 65.000	13,34	11,81	10,28	8,75	7,23	5,70
bis 70.000	14,50	12,94	11,38	9,82	8,25	6,69
bis 75.000	15,67	14,08	12,49	10,91	9,32	7,73
bis 80.000	16,83	15,23	13,63	12,02	10,42	8,82
bis 85.000	17,99	16,38	14,77	13,16	11,55	9,94
bis 90.000	19,16	17,55	15,93	14,32	12,71	11,10
bis 95.000	20,32	18,71	17,11	15,50	13,89	12,29
bis 100.000	21,48	19,89	18,29	16,69	15,10	13,50
bis 105.000	22,65	21,06	19,48	17,90	16,32	14,74
über 105.000	23,81	22,25	20,68	19,12	17,56	15,99

Jahreseinkommen	Nachmittagsbetreuung 2 Stunden (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	3,83	3,07	2,30	1,53	0,77	0,00
bis 25.000	5,38	4,37	3,36	2,35	1,33	0,32
bis 30.000	6,93	5,71	4,48	3,26	2,03	0,81
bis 35.000	8,48	7,07	5,67	4,26	2,85	1,44
bis 40.000	10,03	8,47	6,90	5,33	3,77	2,20
bis 45.000	11,59	9,88	8,18	6,48	4,78	3,08
bis 50.000	13,14	11,32	9,51	7,70	5,89	4,07
bis 55.000	14,69	12,78	10,88	8,97	7,07	5,16
bis 60.000	16,24	14,26	12,28	10,30	8,32	6,34
bis 65.000	17,79	15,75	13,71	11,67	9,63	7,60
bis 70.000	19,34	17,26	15,17	13,09	11,01	8,92
bis 75.000	20,89	18,77	16,66	14,54	12,43	10,31
bis 80.000	22,44	20,30	18,17	16,03	13,90	11,76
bis 85.000	23,99	21,84	19,70	17,55	15,40	13,26
bis 90.000	25,54	23,39	21,25	19,10	16,95	14,80
bis 95.000	27,09	24,95	22,81	20,67	18,53	16,38
bis 100.000	28,64	26,51	24,39	22,26	20,13	18,00
bis 105.000	30,19	28,09	25,98	23,87	21,76	19,65
über 105.000	31,75	29,66	27,58	25,49	23,41	21,32

Jahreseinkommen	Nachmittagsbetreuung 2,5 Stunden (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	4,79	3,83	2,87	1,92	0,96	0,00
bis 25.000	6,73	5,46	4,20	2,93	1,67	0,40
bis 30.000	8,67	7,13	5,60	4,07	2,54	1,01
bis 35.000	10,60	8,84	7,08	5,32	3,56	1,80
bis 40.000	12,54	10,58	8,63	6,67	4,71	2,75
bis 45.000	14,48	12,36	10,23	8,10	5,98	3,85
bis 50.000	16,42	14,15	11,89	9,62	7,36	5,09
bis 55.000	18,36	15,98	13,60	11,22	8,83	6,45
bis 60.000	20,30	17,82	15,35	12,87	10,40	7,92
bis 65.000	22,24	19,69	17,14	14,59	12,04	9,49
bis 70.000	24,17	21,57	18,97	16,36	13,76	11,15
bis 75.000	26,11	23,47	20,82	18,18	15,54	12,89
bis 80.000	28,05	25,38	22,71	20,04	17,37	14,70
bis 85.000	29,99	27,31	24,62	21,94	19,26	16,57
bis 90.000	31,93	29,24	26,56	23,87	21,19	18,50
bis 95.000	33,87	31,19	28,51	25,83	23,16	20,48
bis 100.000	35,80	33,14	30,48	27,82	25,16	22,50
bis 105.000	37,74	35,11	32,47	29,83	27,20	24,56
über 105.000	39,68	37,08	34,47	31,86	29,26	26,65

Jahreseinkommen	Spätbetreuung 1 Stunde (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	1,92	1,53	1,15	0,77	0,38	0,00
bis 25.000	2,69	2,19	1,68	1,17	0,67	0,16
bis 30.000	3,47	2,85	2,24	1,63	1,02	0,40
bis 35.000	4,24	3,54	2,83	2,13	1,42	0,72
bis 40.000	5,02	4,23	3,45	2,67	1,88	1,10
bis 45.000	5,79	4,94	4,09	3,24	2,39	1,54
bis 50.000	6,57	5,66	4,76	3,85	2,94	2,04
bis 55.000	7,34	6,39	5,44	4,49	3,53	2,58
bis 60.000	8,12	7,13	6,14	5,15	4,16	3,17
bis 65.000	8,89	7,87	6,86	5,84	4,82	3,80
bis 70.000	9,67	8,63	7,59	6,54	5,50	4,46
bis 75.000	10,44	9,39	8,33	7,27	6,21	5,16
bis 80.000	11,22	10,15	9,08	8,02	6,95	5,88
bis 85.000	12,00	10,92	9,85	8,78	7,70	6,63
bis 90.000	12,77	11,70	10,62	9,55	8,47	7,40
bis 95.000	13,55	12,48	11,40	10,33	9,26	8,19
bis 100.000	14,32	13,26	12,19	11,13	10,06	9,00
bis 105.000	15,10	14,04	12,99	11,93	10,88	9,82
über 105.000	15,87	14,83	13,79	12,75	11,70	10,66

Jahreseinkommen	Spätbetreuung 1,5 Stunden (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	2,87	2,30	1,72	1,15	0,57	0,00
bis 25.000	4,04	3,28	2,52	1,76	1,00	0,24
bis 30.000	5,20	4,28	3,36	2,44	1,52	0,61
bis 35.000	6,36	5,31	4,25	3,19	2,13	1,08
bis 40.000	7,53	6,35	5,18	4,00	2,83	1,65
bis 45.000	8,69	7,41	6,14	4,86	3,59	2,31
bis 50.000	9,85	8,49	7,13	5,77	4,41	3,06
bis 55.000	11,01	9,59	8,16	6,73	5,30	3,87
bis 60.000	12,18	10,69	9,21	7,72	6,24	4,75
bis 65.000	13,34	11,81	10,28	8,75	7,23	5,70
bis 70.000	14,50	12,94	11,38	9,82	8,25	6,69
bis 75.000	15,67	14,08	12,49	10,91	9,32	7,73
bis 80.000	16,83	15,23	13,63	12,02	10,42	8,82
bis 85.000	17,99	16,38	14,77	13,16	11,55	9,94
bis 90.000	19,16	17,55	15,93	14,32	12,71	11,10
bis 95.000	20,32	18,71	17,11	15,50	13,89	12,29
bis 100.000	21,48	19,89	18,29	16,69	15,10	13,50
bis 105.000	22,65	21,06	19,48	17,90	16,32	14,74
über 105.000	23,81	22,25	20,68	19,12	17,56	15,99

Jahreseinkommen	Spätbetreuung 2 Stunden (1 Tag pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	3,83	3,07	2,30	1,53	0,77	0,00
bis 25.000	5,38	4,37	3,36	2,35	1,33	0,32
bis 30.000	6,93	5,71	4,48	3,26	2,03	0,81
bis 35.000	8,48	7,07	5,67	4,26	2,85	1,44
bis 40.000	10,03	8,47	6,90	5,33	3,77	2,20
bis 45.000	11,59	9,88	8,18	6,48	4,78	3,08
bis 50.000	13,14	11,32	9,51	7,70	5,89	4,07
bis 55.000	14,69	12,78	10,88	8,97	7,07	5,16
bis 60.000	16,24	14,26	12,28	10,30	8,32	6,34
bis 65.000	17,79	15,75	13,71	11,67	9,63	7,60
bis 70.000	19,34	17,26	15,17	13,09	11,01	8,92
bis 75.000	20,89	18,77	16,66	14,54	12,43	10,31
bis 80.000	22,44	20,30	18,17	16,03	13,90	11,76
bis 85.000	23,99	21,84	19,70	17,55	15,40	13,26
bis 90.000	25,54	23,39	21,25	19,10	16,95	14,80
bis 95.000	27,09	24,95	22,81	20,67	18,53	16,38
bis 100.000	28,64	26,51	24,39	22,26	20,13	18,00
bis 105.000	30,19	28,09	25,98	23,87	21,76	19,65
über 105.000	31,75	29,66	27,58	25,49	23,41	21,32

**Anlage 2 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung**

Ermäßigte wöchentliche Betreuungsgebühren in der Ferienbetreuung

Jahreseinkommen	Ferienbetreuung (42,5 Stunden pro Woche)					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	18,93	15,15	11,36	7,57	3,79	0,00
bis 25.000	26,60	21,60	16,60	11,60	6,60	1,60
bis 30.000	34,26	28,21	22,15	16,10	10,04	3,99
bis 35.000	41,92	34,96	28,00	21,03	14,07	7,10
bis 40.000	49,59	41,85	34,10	26,36	18,62	10,87
bis 45.000	57,25	48,85	40,45	32,04	23,64	15,23
bis 50.000	64,92	55,96	47,00	38,05	29,09	20,13
bis 55.000	72,58	63,17	53,75	44,34	34,93	25,51
bis 60.000	80,24	70,46	60,68	50,89	41,11	31,33
bis 65.000	87,91	77,83	67,76	57,68	47,61	37,54
bis 70.000	95,57	85,28	74,98	64,68	54,39	44,09
bis 75.000	103,23	92,78	82,33	71,87	61,42	50,97
bis 80.000	110,90	100,34	89,79	79,23	68,67	58,12
bis 85.000	118,56	107,95	97,35	86,74	76,13	65,52
bis 90.000	126,23	115,61	104,99	94,38	83,76	73,14
bis 95.000	133,89	123,30	112,72	102,13	91,55	80,96
bis 100.000	141,55	131,03	120,51	109,99	99,47	88,96
bis 105.000	149,22	138,79	128,37	117,95	107,52	97,10
über 105.000	156,88	146,58	136,28	125,98	115,67	105,37

Jahreseinkommen	Ferienbetreuung (47,5 Stunden pro Woche)							
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr		
bis 20.000	21,16	16,93	12,70	8,46	4,23	0,00		
bis 25.000	29,73	24,14	18,55	12,96	7,37	1,78		
bis 30.000	38,29	31,52	24,76	17,99	11,22	4,46		
bis 35.000	46,86	39,07	31,29	23,51	15,72	7,94		
bis 40.000	55,42	46,77	38,11	29,46	20,81	12,15		
bis 45.000	63,99	54,60	45,20	35,81	26,42	17,03		
bis 50.000	72,55	62,54	52,53	42,52	32,51	22,50		
bis 55.000	81,12	70,60	60,08	49,56	39,04	28,51		
bis 60.000	89,68	78,75	67,82	56,88	45,95	35,02		
bis 65.000	98,25	86,99	75,73	64,47	53,21	41,95		
bis 70.000	106,81	95,31	83,80	72,29	60,79	49,28		
bis 75.000	115,38	103,70	92,01	80,33	68,65	56,96		
bis 80.000	123,94	112,15	100,35	88,55	76,75	64,96		
bis 85.000	132,51	120,65	108,80	96,94	85,09	73,23		
bis 90.000	141,08	129,21	117,34	105,48	93,61	81,75		
bis 95.000	149,64	137,81	125,98	114,15	102,32	90,49		
bis 100.000	158,21	146,45	134,69	122,93	111,18	99,42		
bis 105.000	166,77	155,12	143,47	131,82	120,17	108,52		
über 105.000	175,34	163,82	152,31	140,80	129,28	117,77		